

RS Dok 2001/11/14 100/6-DOK/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2001

Norm

BDG §43 Abs2

BDG §91

BDG §92 Abs1 Z2

BDG §93 Abs1

StPO §90c Abs5

1. StPO § 90c gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2007 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 19/2004

Schlagworte

ExekutivBea, versuchter Ladendiebstahl, Diversion

Rechtssatz

Die Tat eines ExekutivBea, der eines versuchten Ladendiebstahls überführt wurde, ist als äußerst schwer wiegend zu werten, weil er dadurch gerade ein solches Rechtsgut (das Eigentumsrecht Dritter) verletzt, zu dessen Schutz er im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben eigentlich berufen wäre.

Der Umstand, dass der Besch im Zeitpunkt der Tatbegehung in der Kriminalabteilung eines LGK konkret im Bereich "Leib und Leben" tätig und mit der Verfolgung von Eigentumsdelikten nicht befasst war, ändert nichts an der Schwere dieser Dienstpflichtverletzung, bedeutet die Begehung eines Vermögensdeliktes durch einen ExekutivBea doch unabhängig von seiner spezifischen dienstlichen Funktion jedenfalls eine gravierende disziplinarrechtlich zu verfolgende Verletzung im Kernbereich exekutivdienstlicher Tätigkeit. Die gemäß § 93 Abs. 1 BDG zu würdigende Schwere der Dienstpflichtverletzung darf somit keinesfalls bagatellisiert oder als gering eingeschätzt werden. Der Umstand, dass der Besch im Zeitpunkt der Tatbegehung in der Kriminalabteilung eines LGK konkret im Bereich "Leib und Leben" tätig und mit der Verfolgung von Eigentumsdelikten nicht befasst war, ändert nichts an der Schwere dieser Dienstpflichtverletzung, bedeutet die Begehung eines Vermögensdeliktes durch einen ExekutivBea doch unabhängig von seiner spezifischen dienstlichen Funktion jedenfalls eine gravierende disziplinarrechtlich zu verfolgende Verletzung im Kernbereich exekutivdienstlicher Tätigkeit. Die gemäß Paragraph 93, Absatz eins, BDG zu würdigende Schwere der Dienstpflichtverletzung darf somit keinesfalls bagatellisiert oder als gering eingeschätzt werden.

Da die Diskretionsfähigkeit des Besch im Tatzeitpunkt in dem vorliegenden fachärztlichen Gutachten jedoch als gegeben gewesen bejaht und die Dispositionsfähigkeit lediglich als vorübergehend vermindert beurteilt wurde, kann nicht davon ausgegangen werden, dem Besch habe es im Tatzeitpunkt an Zurechnungsfähigkeit insgesamt derart gemangelt, dass ihm die hier abzuwertende Dienstpflichtverletzung nicht als gemäß § 91 BDG verschuldet subjektiv zurechenbar wäre. Da die Diskretionsfähigkeit des Besch im Tatzeitpunkt in dem vorliegenden fachärztlichen Gutachten jedoch als gegeben gewesen bejaht und die Dispositionsfähigkeit lediglich als vorübergehend vermindert beurteilt wurde, kann nicht davon ausgegangen werden, dem Besch habe es im Tatzeitpunkt an Zurechnungsfähigkeit insgesamt derart gemangelt, dass ihm die hier abzuwertende Dienstpflichtverletzung nicht als gemäß Paragraph 91, BDG verschuldet subjektiv zurechenbar wäre.

Dass es beim Versuch des Ladendiebstahls geblieben ist, vermag der Besch nicht zu Recht für sich ins Treffen zu führen, weil dieser Umstand ausschließlich auf das Einschreiten des Kaufhausdetektives zurückzuführen war und der Besch nicht aus freien Stücken von der Tatausführung Abstand nahm.

DK: Geldbuße S 5.000,-- (Ber d Besch)

DOK: Bestätigung

Dokumentnummer

DOKRS_20011114_100_6_DOK_01_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at